

BStGer BG.2022.21 vom 20. September 2022

Bundesstrafgericht, 2022-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2022.21

FR: TPF BG.2022.21 du 20 septembre 2022

IT: TPF BG.2022.21 del 20 settembre 2022

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen (durchgeführter Meinungs- austausch zwi- schen den involvierten Kantonen und zuständigen Behörden, Frist und Form, vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.7 vom 21. März 2014 E. 1) sind vorliegend erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

E. 2.1

Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Or- tes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist. Liegt nur der Ort, an dem der Erfolg der Straftat eingetreten ist, in der Schweiz, so sind die Behörden dieses Ortes zuständig (Art. 31 Abs. 1 StPO). Der Ausführungsort befindet sich dort, wo der Täter gehandelt hat (BGE 86 IV 222 E. 1).

Ist eine Straftat von mehreren Mittätern verübt worden, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 33 Abs. 2 StPO). Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfol- gungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO).

Begehen mehrere Beschuldigte zusammen in verschiedenen Kantonen mehrere Delikte, so sind Art. 33 und Art. 34 Abs. 1 StPO so miteinander zu kombinieren, dass in der Regel alle Mitwirkenden an dem Orte verfolgt wer- den, wo von einem Mittäter die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat verübt worden ist. Bei gleich schweren Strafdrohungen bestimmt sich der Gerichts- stand für alle Beteiligten nach dem Ort, wo die Verfolgungshandlungen zu- erst vorgenommen worden sind (vgl. hierzu u. a. die Beschlüsse des Bun- desstrafgerichts BG.2011.49 vom 19. Januar 2012 E. 2.1; BG.2011.33 vom 28. September 2011 E. 2.2.1; BG.2011.4 vom 10. August 2011 E. 2.2.2).

- 5 -

E. 2.2

Die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Verdachtslage. Massgeblich ist nicht, was dem Beschuldigten letztlich nach- gewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder sei sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand

bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorgeworfen wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt. Dabei stützt sich die Beschwerdekammer auf Fakten, nicht auf Hypothesen. Generelle Vermutungen, Gerüchte, vorstellbare Lebensvorgänge oder mathematische Wahrscheinlichkeiten, reichen zur Begründung eines Tatverdachts nicht aus (s. auch KARNUSIAN, Der Tatverdacht und seine Quellen, in *forum poenale* 6/2016, S. 352 und 354; ACKERMANN, Tatverdacht und Cicero, - in dubio contra suspicionem maleficii, in Niggli/Hurtado Pozo/ Queloz [Hrsg.], Festschrift für Franz Riklin, Zürich 2007, S. 319 ff.). Dabei gilt der Grundsatz in dubio pro duriore, wonach im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.10 vom 10. Juni 2014 E. 2.1).

E. 3.1

Unter den Parteien ist zunächst unbestritten, dass A. im Zeitraum vom 13. Mai bis 21. September 2021 in den Kantonen Zürich und Aargau verschiedentlich in Kellerräume eingebrochen ist und dabei fünf Elektrofahrräder gestohlen hat. Ebenso ist unbestritten, dass sich im von B. gelenkten Lieferwagen vier von A. in Y./AG und Z./ZH gestohlene Elektrofahrräder befanden. Von den Parteien wird schliesslich auch nicht in Frage gestellt, dass sich am Wohnort von D. in X./TG fünf weitere gestohlene Elektrofahrräder befanden, wovon deren drei in X./TG und in W./TG gestohlen wurden und die allesamt von B. in die Slowakei hätten transportiert werden sollen. Unter den Parteien ist jedoch umstritten, ob von einem bandenmässigen Tatvorgehen zwischen A., B. und D. auszugehen ist.

E. 3.2.1

Zunächst ist festzuhalten, dass B. mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Birschofszell vom 16. Juni 2021 wegen Hehlerei sowie versuchter Hehlerei im Sinne von Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB und Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB i.Vm. Art. 22 Abs. 1 StGB rechtskräftig verurteilt worden ist. A. und D. wird hingegen Diebstahl im Sinne von 139 StGB vorgeworfen. Eine bandenmässige Tatbegehung durch A., D. und B. ist daher von vornherein ausgeschlossen. Es bleibt damit zu prüfen, ob Anhaltspunkte für ein bandenmässiges Tatvorgehen von A. und D. bestehen.

- 6 -

E. 3.2.2

Gemäss Art. 139 Ziff. 3 Abs. 1 und 2 StGB macht sich des bandenmässigen Diebstahls schuldig, wer den Diebstahl, als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat. Nach der Rechtsprechung ist Bandenmässigkeit gegeben, wenn zwei oder mehrere Täter sich mit dem ausdrücklich oder konkludent geäusserten Willen zusammenfinden, inskünftig zur Verübung mehrerer selbstständiger, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmter Straftaten zusammenzuwirken. Es ist nicht erforderlich, dass sich jeder Einzelne an den Straftaten der Bande beteiligt. Selbst derjenige Täter handelt bandenmässig, der einen Diebstahl oder Raub allein ausführt, sofern er dies in der Erfüllung der ihm in der Bande zustehenden Aufgabe begangen hat. Eine Bande kann nach der Rechtsprechung schon beim Zusammenschluss von zwei Tätern gegeben sein, wenn nur gewisse, über die blosse Mittäterschaft hinausgehende Mindestansätze einer Organisation (etwa einer Rollen- oder Arbeits- teilung) vorliegen oder die Intensität des Zusammenwirkens ein derartiges

Ausmass erreicht, dass von einem bis zu einem gewissen Grade fest verbundenen und stabilen Team gesprochen werden kann, auch wenn dieses allenfalls nur kurzlebig war. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts gilt das Gesagte umso mehr, wenn diese Personen freundschaftlich oder familiär besonders verbunden sind, da der psychische Druck bzw. der Zusammenhalt bei solchen Tätern grösser sei als etwa bei einem Trio ohne deren Zusammenhalt (BGE 135 IV 158 E. 3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_1145/2016 vom 7. April 2017 E. 1.3 m.w.H.).

E. 3.2.3

Der Gesuchsteller ist der Ansicht, dass die von A. gestohlenen Fahrräder D. zur Zwischenlagerung in dessen Wohnung in X./TG oder direkt B. zum Transport in die Slowakei übergeben worden seien. Dabei bestehe die hohe Wahrscheinlichkeit, dass sich die drei Beschuldigten A., B. und D. kennen würden bzw. miteinander deliktisch in Verbindung gestanden seien. So habe der Gesuchgegner 1 selber bestätigt, dass sich D. und B. gekannt hätten. Somit sei von einem bandenmässigen Vorgehen der Beschuldigten auszugehen (act. 1 S. 6). Anhaltspunkte für die Annahme, A. habe die von ihm gestohlenen Fahrräder bei D. zwischengelagert, ergeben sich jedoch aus den Akten keine. Weder die Hausdurchsuchung am Wohnort von D. noch die Befragungen von C. und B. haben in dieser Hinsicht eine entsprechende Erkenntnis gebracht. So sagte C. anlässlich ihrer Einvernahme als Auskunftsperson vom 31. Mai 2021 bei der Kantonspolizei Thurgau aus, D. habe ihr erzählt, dass die fünf Fahrräder bei ihm zu Hause von einer Person abgeholt werden müssten und mit einem Lieferwagen in die Slowakei gebracht werden sollen. Laut D. hätten sich im Lieferwagen auch noch andere Fahrräder befunden, während seine Fahrräder erst noch in den Lieferwagen hätten ge-

- 7 -

bracht werden müssen. Die Fahrräder, welche sich am Wohnort von D. befunden hätten, würden wohl aus einem Einbruch in einem Velogeschäft in V./SG stammen, ansonsten habe D. die Fahrräder an den Bahnhöfen gestohlen. Den Einbruch in das Velogeschäft in V./SG habe D. zusammen mit zwei weiteren Personen, namens «E.» und «F.», begangen (Verfahrensakten Kanton Zürich, Urk. 7/4; Verfahrensakten Kanton Thurgau, Urk. 103 ff.). Der Gesuchsteller führt nicht aus, worin die vermutete Arbeitsteilung und das vermutete Vorgehen in Bezug auf die Diebstähle bestehen sollen. Die Ermittlungen haben keine Fakten zum ausdrücklich oder konkludent geäusserten Willen im Hinblick auf ein Zusammenwirken zur fortgesetzten Verübung von Straftaten zu Tage gebracht. Entgegen der Ansicht des Gesuchstellers würde auch eine allfällige Bekanntschaft zwischen D. und A. an dieser Beurteilung nichts ändern. Gänzlich ohne Belang ist vorliegend ferner der Umstand, dass sich D. und B. gekannt haben. Der Gesuchsteller stützt seine Argumentation auf Mutmassungen. Ein Tatverdacht hat sich indessen auf konkretere Anhaltspunkte zu beziehen, die über eine generelle Annahme hinausgehen (vgl. E. 2.2). Damit lässt sich auch unter Beachtung des Grundsatzes in dubio pro durore ein Verdacht auf bandenmässiges Handeln von A. und D. nicht begründen.

E. 3.3

Die A. in den Kantonen Zürich und Aargau vorgeworfenen Taten sehen die gleiche Strafandrohung vor. Die Behörden des Kantons Zürich haben zuerst Verfolgungshandlungen gegen A. vorgenommen (Anzeigeerstattung vom 14. Mai 2021). Somit ist gemäss Art. 34 Abs. 1 StPO der Kanton Zürich für die Verfolgung und

Beurteilung von A. zuständig.

E. 4

Nach dem Gesagten ist das Gesuch des Kantons Zürich abzuweisen, und es sind die Strafbehörden des Kantons Zürich für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die A. zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 5

Es ist keine Gerichtsgebühr zu erheben (Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.